

**S T A T U T E N**  
**d e r**  
**H i l f s g e s e l l s c h a f t**  
**H e r i s a u**

# STATUTEN der Hilfsgesellschaft Herisau

---

## I. Zweck

- Art. 1 Die Hilfsgesellschaft Herisau ist eine im Jahre 1837 gegründete gemeinnützige Institution und besteht auf unbestimmte Dauer. Sie bezweckt, insbesondere Jugendlichen und Erwachsenen beiderlei Geschlechts die Erlernung eines Berufes, ein Studium oder Weiterbildungskurse durch finanzielle Beiträge zu erleichtern.
- Art. 2 Das Gesellschaftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen; eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder sind Privatpersonen, Firmen oder Gesellschaften, die an der in Art. 1 umschriebenen Aufgabe mithelfen wollen und/oder einen Beitrag entrichten.

## III. Ausbildungsbeiträge

- Art. 4 Die Gewährung eines Ausbildungsbeitrages setzt voraus, dass die gesuchstellenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter in der Gemeinde Herisau Wohnsitz haben. In besonderen Fällen können auch gesuchstellende Personen berücksichtigt werden, die ihren Wohnsitz auswärts haben, aber in Herisau ihre Ausbildung geniessen.
- Art. 5 Die Höhe des Ausbildungsbeitrages richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der gesuchstellenden Person, bzw. deren Angehörigen und nach den erforderlichen Kosten der Ausbildung.
- Art. 6 Die Ausbildungsbeiträge sind nicht rückzahlungspflichtig. Von solchen Unterstützten, die sich später in guten finanziellen Verhältnissen befinden, sind freiwillige Rückzahlungen erwünscht.
- Art. 7 Bei Auflösung eines Lehrverhältnisses oder beim Abbrechen eines Studiums hört jede Unterstützung durch die Hilfsgesellschaft auf.

## IV. Organisation und Verwaltung

- Art. 8 Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisorinnen/Revisoren
- Art. 9 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Gesellschaftsjahres statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn wichtige Angelegenheiten es nötig erscheinen lassen; ferner sind sie einzuberufen, wenn die Revisorinnen/Revisoren oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.

## S T A T U T E N der Hilfsgesellschaft Herisau

---

Art. 10 Zu den Befugnissen und Obliegenheiten der Hauptversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- d) Wahl von 5 bis 7 Mitgliedern des Vorstandes und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten, Kassierin/Kassiers und Aktuarin/Aktuars
- e) Wahl zweier Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
- f) Erledigung allfällig eingereicherter Anträge
- g) Revision der Statuten
- h) Auflösung der Gesellschaft

Art. 11 Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht ein anderes Verfahren beschlossen wird, durch offenes Handmehr.

Bei allen Abstimmungen - statutarische Ausnahmen vorbehalten - entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, bei Stimmengleichheit die/der Vorsitzende. Für Statutenrevision, Aufhebung oder Abänderung von Hauptversammlungsbeschlüssen ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 12 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident kollektiv mit einem andern Vorstandsmitglied.

Art. 13 Der Vorstand hat alle Aufgaben zu erfüllen, die ihm als Gesellschaftsleitung zukommen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Vollzug der Hauptversammlungsbeschlüsse
- b) Behandlung von Unterstützungsgesuchen und Festsetzung der Höhe der Unterstützungen
- c) Vermögensverwaltung
- d) Aufstellung der Gesellschaftsrechnung
- e) Durchführen der Hauptversammlung
- f) Festsetzen der Entschädigungen

Der Vorstand verteilt seine Arbeit selbständig unter sich.

Art. 14 Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 15 In Einzelfällen, die einer sofortigen Hilfe bedürfen, ist der engere Ausschuss, bestehend aus Präsidentin/Präsident, Kassierin/Kassier und Aktuarin/Aktuar, befugt, das betreffende Gesuch zu behandeln.

Art. 16 Die Revisorinnen/Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie sind berechtigt, jederzeit Kontrollen vorzunehmen. Über ihre Feststellungen erstatten sie der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

# STATUTEN der Hilfsgesellschaft Herisau

---

## V. Auflösung

Art. 17 Die Hilfsgesellschaft kann durch Dreiviertels-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Gesellschaftsvermögen dem Gemeinderat Herisau zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Das Vermögen kann einer später zu gründenden Gesellschaft mit gleichen Zielen zukommen; jedenfalls darf es seinem ursprünglichen Zweck nicht entfremdet werden.

## VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Diese revidierten Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft; sie ersetzen die Statuten vom 11. Dezember 1933.

Vorstehende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 6. April 1970 genehmigt.

### Änderungen:

- Art. 2 (Gesellschaftsjahr: bisher 1.11 bis 31.10 ⇒ neu 1.1. bis 31.12.; 14-monatige Übergangsphase vom 1.11.2002 - 31.12.2003);  
*geändert am 28. April 2003 anlässlich der 165. ordentlichen Hauptversammlung.*